

Leitfaden für Beschäftigte der Universität Ulm für den Umgang mit der Pandemiesituation

Was ist zu beachten, wenn Sie sich krank fühlen?

Sie haben Symptome einer Sars-Cov 2 Infektion (u. a. Fieber über 38,0 Grad, trockener Husten und Störung des Geschmacks- und/oder Geruchssinns)

• Bleiben Sie unbedingt zu Hause
• Setzen Sie sich telefonisch mit ihrem Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung, dieser entscheidet über einen Test auf das Coronavirus
• Spätestens nach 3 Kalendertagen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen

- Halten Sie den Mindestabstand von 1,50 Metern zu andern unbedingt ein.
- Nutzen Sie wann immer möglich eine Alltagsmaske
- Achten Sie penibel auf Handhygiene und Niesetikette

Sie haben leichte Symptome wie gelegentliches Husten oder leichten Schnupfen

• Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem/Ihrer Vorgesetzten auf und besprechen Sie das weitere Vorgehen z . B.
(gibt es die Möglichkeit für temporäre Telearbeit? Können Sie an der Universität separiert von anderen arbeiten?)
• Grundsätzlich rechtfertigen die oben beschriebenen Symptome kein Fernbleiben vom Arbeitsplatz

Was ist zu beachten, wenn Sie positiv auf Corona getestet worden sind?

• Sie müssen umgehend Ihre Einrichtungsleitung informieren.
• Bitte schicken Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder den Nachweis zur Quarantäne nach § 56 IfSG an AU-Sachbearbeiter@uni-ulm.de.
• Über den Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz entscheidet das Gesundheitsamt bzw. der behandelnde Arzt

Was ist zu beachten, wenn für Sie eine Quarantäneanordnung (ohne Erkrankung) gilt ?
(Enger familiärer Kontakt oder sonstige Kontaktperson Kategorie I etc. gem. CoronaVO Absonderung)

• Die Weiterarbeit von zuhause ist möglich:
• Grundsätzlich wird Beschäftigten eine Entschädigung nach § 56 Abs.1 IfSG gewährt.
• Bitte schicken Sie die Quarantäneanordnung nach § 56 IfSG an AU-Sachbearbeiter@uni-ulm.de

• Eine uneingeschränkte Weiterarbeit im Home Office ist möglich:
➢ hierzu ist Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich

Was ist zu beachten, wenn für Ihr Kind (<12 Jahre, ohne Erkrankung) Quarantäne angeordnet wurde oder die Schule/Betreuungseinrichtung aufgrund Corona geschlossen ist, die Präsenzpflcht aufgehoben ist, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die uneingeschränkte Weiterarbeit im Home Office (mit Genehmigung des/der VG) nicht möglich ist?

• Mitteilung an den/die Vorgesetzte/n über den Verhinderungsgrund und ggf. Abstimmung zum Home Office
➢ vorrangig ist Arbeitszeitausgleich und Urlaub aus dem Vorjahr zu nehmen
➢ Danach ist ggf. eine tageweise (nicht stundeweise) Entschädigung nach § 56 Abs.1a InfSchG ist möglich (gilt nicht für Beamte)
• Voraussetzungen: Quarantäneanordnung für das Kind bzw. Nachweis für die Schließung der Schule/Betreuungseinrichtung und eine Erklärung, dass keine anderweitige zumutbare Betreuung des Kindes möglich ist. Senden Sie diese Nachweise bitte an AU-Sachbearbeiter@uni-ulm.de
• Fragen zu den Voraussetzungen zur Betreuungserklärung können an Thomas.Haimerl@uni-ulm.de gerichtet werden.

*Sonderregelung Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte ab dem 5.1.2021 finden Sie auf der 2. Seite unten

Leitfaden für Beschäftigte der Universität Ulm für den Umgang mit der Pandemiesituation

Was ist zu beachten, wenn Ihr Kind (<12 Jahre) an Corona erkrankt ist?



Bitte wenden Sie sich an den Kinderarzt und senden Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Erkrankung des Kind an AU-Sachbearbeiter@uni-ulm.de.
Aktuell gelten verlängerte Zeiten zur Gewährung von Kinderkrankengeld.
Ein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG besteht in diesem Fall nicht.

Ich bin Kontaktperson Kategorie I (RKI), für mich gilt aber noch keine Quarantäneanordnung, da das Gesundheitsamt sich bei mir noch nicht gemeldet hat
(siehe Regelung CoronaVO Absonderung)



Die Universität darf nicht betreten werden. *(Dies gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind)*
Mit der/dem Vorgesetzten ist zu klären, ob die Weiterarbeit im Home Office möglich ist
Bitte setzen Sie sich mit dem Gesundheitsamt oder Ihrem Hausarzt bezüglich einer Quarantäneanordnung in Verbindung (Weiteres, siehe oben)

Ich bin Kontaktperson von jemanden, der mit einem Corona-Infizierten Kontakt hatte, muss ich zu Hause bleiben?



Wenn Sie engen Kontakt zu einer Person hatten, die wiederum engen Kontakt mit einem Corona-Infizierten hatte, sind Sie kein Primärkontakt. Wenn Sie sich gesund fühlen, können Sie regulär an die Universität kommen. Hier sollten Sie aber besonders auf die Hygieneregeln achten und Kontakt mit anderen meiden.

Was mache ich als Vorgesetzte/r, wenn Beschäftigte mitteilen, dass sie positiv auf Corona getestet worden sind?



Erstellen Sie eine Liste der Personen, die mit der betroffene Person an der Universität seit ihrer Infektion relevante Kontakte hatte.

- Definition Kontaktpersonen Kategorie 1 siehe RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText6
- Definition Zeitpunkt der Infektion:
 - Ohne Symptome: 2 Tage vor positivem Testergebnis,
 - Mit Symptomen: 2 Tage vor Einsetzen der Symptome

Unterrichten Sie Abt. III-2 – Herrn Thomas Haimerl, wenn Sie selbst oder eine/ein Beschäftigte/r positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

* Mit der Sonderregelung für 2021 haben Eltern auch Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn das Kind pandemiebedingt zu Hause betreut werden muss (rückwirkend ab 5. Januar 2021). Sie können die Leistung direkt bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen.
Mitteilung an den/die Vorgesetzte/n über den Verhinderungsgrund und ggf. Abstimmung zum Home Office.
Senden Sie eine Kopie des Antrags für die Krankenkasse mit allen dafür notwendigen Nachweisen an Ihre zuständige Personalsachbearbeiterin.

Vorgesetzte und Beschäftigte werden gebeten bei unklaren Situationen Kontakt mit der Personalabteilung (Herrn Thomas Haimerl, Tel 50-25019, thomas.haimerl@uni-ulm.de) aufzunehmen.